

DIE FAHRZEUGE MIT EINEM GEWICHT VON ÜBER 3,5 T UNTERLIEGEN AB DEM 01. 01. 2010 DER MAUTPFLICHT

Die Kraftfahrzeuge mit dem zulässigen Gewicht von 3.501 kg und mehr unterliegen ab dem 01. 01. 2010 der Mautpflicht beim Fahren

- auf den Autobahnen und den Schnellstraßen;
- auf den gekennzeichneten Streckenabschnitten der Straßen der I. Klasse.

Die Kraftfahrzeuge mit dem zulässigen Gewicht von bis 3,5 t – es kommt dabei nicht auf das Gewicht des Anhängers an – werden mit den Zeitkupons fahren.

Die Kraftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 3,5 t mit dem Zeitkupon 2009, dessen Gültigkeit erst im Januar 2010 beendet wird, unterliegen der Mautpflicht erst nach der Beendigung der Gültigkeit des Kupons.

Es ist erforderlich, dass jedes Fahrzeug mit einem Gewicht von über 3,5 t mit einer OBU für die Zwecke der Mautzahlung ausgestattet wird. Die OBU ist nicht übertragbar und darf nicht in anderen Fahrzeugen eingebaut werden. Der Tarif wird für jeden Autobahn- oder Straßenstreckenabschnitt unter dem Mautportal abgezogen. Der Tarif ist von der Klasse der Straße, von der Länge des Streckenabschnitts, der Achsenzahl und der Emissionsklasse des Fahrzeugs abhängig.

Die im Pre-Pay-Verfahren bezahlte OBU kann an einem der 250 Distribution Points (in der Regel an den Tankstationen) gegen eine Rückkaution in Höhe von 1 550,- CZK gekauft werden. Es ist erforderlich die zur Lenkung des Fahrzeugs erforderlichen Nachweise vorzulegen. Es ist erforderlich diese OBU wenigstens mit 500,- CZK im Voraus zu laden und darauf zu achten, dass das im Voraus bezahlte Kredit beibehalten wird.

Die im Post-Pay-Verfahren bezahlte OBU wird zum Vertrag, der durch die Tankkartenaussteller oder einen der 16 Kontakt Points abgeschlossen wurde, herausgegeben. Es ist erforderlich die zum Vertragsabschluss erforderlichen Nachweise vorzulegen. Neben der Tankkarte ist es ebenfalls möglich den Vertrag mit einer Bankgarantie abzuschließen. Diese OBU's werden nicht geladen und die Bezahlung der Rechnung erfolgt erst in den folgenden Abrechnungsperioden.

Der Einbau der OBU im Fahrzeug ist schnell und einfach. Es ist aber erforderlich die in der Anleitung spezifizierten Weisungen sorgfältig zu beachten.

Weitere Informationen sind

- im Webportal www.MYTOCZ.cz oder
- kostenlos unter der Non-Stop Telefonnummer 800 698629 (800 MYTOCZ) abrufbar.

Hinweis: Dieses Dokument enthält nicht sämtliche gültigen Rechtsvorschriften und detaillierten Hinweise und sie werden hiermit weder substituiert noch ersetzt. Es ist nicht zulässig, dass der Beförderer sich rechtlich auf dieses Dokument beruft.

Anpassung des Gesetzes Nr. 13/1997 tsch. GBl. über die Straßenverkehrswege zum 01. 01. 2010

Art. I § 22

(1) Die Nutzung der mautpflichtigen Strecken mit einem Straßenkraftfahrzeug mit wenigstens vier Rädern, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 t ~~wenigstens 12 t beträgt, oder mit einer Fahrzeugkombination, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht wenigstens 12 t beträgt~~ (nachfolgend "Fahrzeug im System der elektronischen Maut" genannt) beträgt, unterliegt der Mautpflicht.

(2) Die Ermittlung der Mauthöhe erfolgt mit Hilfe des Systems der elektronischen Maut, dessen Bestandteil die elektronische gemäß einem Sondergesetz^{11j)} genehmigte On-Board-Anlage ist, womit das Fahrzeug im System der elektronischen Maut ausgestattet werden muss (nachfolgend "elektronische Anlage" genannt). Die elektronische Anlage ist nicht übertragbar und ihre Nutzung ist an ein konkretes im System der elektronischen Maut erfasstes Fahrzeug gebunden. Die Ermittlung der Mauthöhe erfolgt durch das Produkt des Mautsatzes und der zurückgelegten Strecke auf dem mautpflichtigen Straßenverkehrsweg. Die Mautsätze können sich je nach der Emissionsklasse des Fahrzeugs, der Achsenzahl bzw. der Fahrzeugkombination, der Tagesphase, des Tages oder der Jahresperiode unterscheiden.

11j) Gesetz Nr. 22/1997 tsch. GBl., über technische Anforderungen auf die Produkte und über die Anpassung und Ergänzung mancher Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften

Art. II Übergangsbestimmungen

1. Die Nutzung des mautpflichtigen Straßenverkehrsweges mit einem Straßenfahrzeug mit mindestens vier Rädern, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 t und von unter 12 t beträgt und das im Jahre 2009 mit einem Kupon versehen wurde, womit die Bezahlung der Zeitgebühr für das Kalenderjahr 2009 bzw. für einen Monat oder für sieben Tage nachgewiesen wird und dessen Gültigkeit nach dem 31. Dezember 2009 beendet wird, unterliegt der Mautpflicht ab dem Tag, der unmittelbar nach dem Tag folgt, der der letzte Tag der Gültigkeit des Kupons ist, womit die Bezahlung der Zeitgebühr für einen Monat bzw. für sieben Tage nachgewiesen wird, spätestens am 1. Februar 2010. Die Nutzungsart des Kupons und seine Gültigkeit, die Kontrolle der Entrichtung der Zeitgebühr und die Verwaltungsstrafen richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

Umsetzung und Übergangsperiode

Die Nutzung der mautpflichtigen Strecken mit einem Fahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht gemäß dem Fahrzeugbrief und / oder der Registrierungsbescheinigung bei 3.501 kg oder mehr liegt, unterliegt ab dem 01. 01. 2010 der Mautpflicht. Im Falle, dass das Fahrzeug mit einem aufgeklebten Kupon der zeitlichen Bemautung, der ebenfalls im Januar 2010 gültig ist, versehen ist, beginnt die Mautpflicht erst nach der Beendigung der Gültigkeit des Kupons.

Es ist erforderlich, dass das Fahrzeug für die Zwecke der Mautzahlung im System der elektronischen Maut erfasst wird.

Nach der Erfassung wird das Fahrzeug obligatorisch mit einer OBU ausgestattet, die nicht übertragbar ist und für ein anderes Fahrzeug nicht verwendet werden darf.

Die Erfassung erfolgt im System unter denselben Bedingungen wie bisher. Im Gegenteil zur jetzigen Lage (wobei nur eine Gewichtskategorie besteht) wird das Fahrzeug gemäß dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs, das im Fahrzeugbrief (bzw. in der Registrierungsbescheinigung) angegeben wird, in einer von insgesamt drei Gewichtskategorien eingeordnet:

- 3.501 kg bis 7.500 kg einschließlich;
- 7.501 kg bis 11.999 kg einschließlich;
- 12.000 kg und mehr.

Die Erfassung des Fahrzeugs kann im Voraus, über die Tankkartenaussteller im November 2009 und im Bedienungsstelle-Netz des Mautsystems ab Dezember 2009 erfolgen.

Die früher erfassten Fahrzeuge (von über 12 t), die gemäß den ab dem 01. 01. 2010 gültigen Regelungen in die niedrigere Gewichtskategorie eingeordnet werden würden, werden inzwischen nicht erneut erfasst. Der Umstand, dass sie in der Kategorie 12 t und mehr erfasst werden, hat nun keine Betriebs- bzw. keine Finanzauswirkungen.

Die Fahrzeuge, die nun zu Ende des Jahres 2009 in der Kategorie 12 t und mehr erfasst werden, nutzen das System der unmittelbaren Mautbezahlung (wie bisher) sofort nach dem Einbau der OBU.

Die Fahrzeuge, die nun zu Ende des Jahres 2009 im Voraus in den Kategorien 3.501 kg und 7.501 kg erfasst werden, können das System erst ab dem 01. 01. 2010 benutzen. Während der restlichen Zeit des Jahres 2009 haben sie für die Nutzung der mautpflichtigen Strecken mit dem Zeitkupon zu zahlen. Sollte die Gültigkeit des Kupons über das Jahr 2009 hinaus gehen, erfolgen der Einbau und der Einsatz der OBU erst nach der Beendigung der Gültigkeit des Kupons. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die OBU in einer Schutzhülle aufbewahrt werden.

ERFASSUNG DES FAHRZEUGS

Das Fahrzeug wird im System erfasst. Dabei ist eine von zwei möglichen Zahlungsweisen auszuwählen:

- entweder die Vorauszahlung (**Pre-Pay Verfahren**) am Distribution Point;
- oder die Abrechnung im Nachhinein (**Post-Pay Verfahren**) durch den Vertragsabschluss am Kontakt Point oder bei einem Tankkartenaussteller.

Es ist möglich sich für eine der vorstehenden Möglichkeiten der Mautzahlung zu entscheiden. Die Kombination der Zahlungsweisen ist jedoch unzulässig.

Pre-Pay Verfahren (Vorauszahlung)

Die OBU wird vor dem Befahren der mautpflichtigen Strecken im Voraus am Distribution Point bzw. am Kontakt Point in bar bzw. mit den Kredit- oder Tankkarten geladen.

Der Antragsteller hat (in der Regel am Distribution Point, ggf. auch am Kontakt Point):

- die Registrierungsbescheinigung (die sog. Zulassung) oder den Fahrzeugbrief mit einem Eintrag der Emissionsklasse vorzulegen;
- einen Identitätsnachweis vorzulegen (Führerschein);
- das Registrierungsformular auszufüllen und zu unterzeichnen;
- eine Rückkaution in Höhe von 1.550,- CZK und eine Vorauszahlung von mindestens 500,- CZK (in bar oder mit einer Kreditkarte bzw. Tankkarte) vor Ort zu bezahlen;

Die OBU wird nach der erfolgten Fahrzeugerfassung und Bezahlung vor Ort herausgegeben.

Wird die Emissionsklasse nicht ausdrücklich nachgewiesen, wird das Fahrzeug als ein Fahrzeug der Euro 2 Klasse eingestuft.

Post-Pay Verfahren (Abrechnung im Nachhinein)

Eine Voraussetzung ist der im Voraus vereinbarte gültige Vertrag. Der vorausbezahlte Mautbetrag wird nicht geladen: es wird regelmäßig die Abrechnung der in der vorigen Abrechnungsperiode vorgegebenen Maut zugesandt. Es ist möglich, den Vertrag am Kontakt Point bzw. bei manchen Tankkartenausstellern zu vereinbaren.

Hierzu ist die Anwesenheit des Fahrzeugbetreibers bzw. des im Handelsregister eingetragenen Statutarvertreters der Gesellschaft erforderlich. Es ist zulässig, dass die vorstehenden Personen ebenfalls von einem Vertreter vertreten werden, soweit der Vertreter das Original der notariellen beglaubigten Vollmacht vorlegt. Der Antragsteller hat seine Identität nachzuweisen:

- mit dem Personalausweis oder mit dem Reisepass.

Ferner ist es erforderlich:

- die Tankkarten sämtlicher Fahrzeuge vorzulegen oder das Original der Bankgarantie abzugeben*);
- das Original oder die notariell beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, wobei dieser nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen;
- den Vertrag vor Ort auszufüllen und zu unterzeichnen;
- die Kopie des Fahrzeugbriefs einschließlich des Eintrags der Emissionsklasse für jedes Fahrzeug abzugeben.

*) Es ist erforderlich den Vertrag mit der Bankgarantie am Kontakt Point abzuschließen und 6 Wochen vor der verlangten Herausgabe der OBU´s zur Genehmigung zuzusenden.

Nach der erfolgten Erfassung des Fahrzeugs wird die OBU herausgegeben oder per Post zugesandt bzw. für die konkreten Fahrer zur Herausgabe an den Distribution Points vorbereitet. Im Rahmen der nächsten Rechnung wird die Rückkaution in Höhe von 1.550,- CZK für eine OBU berechnet (soweit dies nicht im Rahmen der Bankgarantie erfolgt).